

N I E D E R S C H R I F T

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt
und Technik**

vom 10.11.2021

in der Stadhalle Aulendorf

Beginn: 18:03 Uhr

Ende: 19:08 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Ausschussmitglieder

Stefanie Dölle

Pierre Groll

Sahin Gündogdu

Kurt Harsch

Matthias Holzapfel

bis 19:48 Uhr

Ralf Michalski

Beatrix Nassal

Britta Wekenmann

Konrad Zimmermann

Verwaltung

Albert Schilling

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder

Stephan Wülfrath

Margit Zinser-Auer

Schriftführer/in

Silke Jöhler

Abwesend:

-

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2 Baugesuche
 - 2.1 Errichtung eines Carport mit Abstellraum
Rugetsweiler, Bruckstraße 14, Flst. Nr. 138/3
Antrag auf Befreiung
Vorlage: 40/132/2021
 - 2.2 Abbruch einer Doppelhaushälfte und einer Garage, Aulendorf, Schussenrieder
Straße 26, Flst. Nr. 230/2 u. 230/7, Kenntnissgabeverfahren
Vorlage: 40/140/2021
 - 2.3 Neubau Wohnhaus mit sechs Wohneinheiten und Einliegerwohnung im
Untergeschoss
Aulendorf, Riedweg 4, Flst. Nr. 1107
Antrag auf Befreiung
Vorlage: 40/141/2021
 - 2.4 Antrag auf Erdauffüllung
Aulendorf, Atzenberger Weg 99, Flst. Nr. 2339/1
Vorlage: 40/142/2021
 - 2.5 Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten, Abbruch einer Scheune
Münchenreute, Hasenbergstraße, Flst. Nr. 468
Vorlage: 40/143/2021
 - 2.6 Neubau Wohngebäude mit 5-6 Wohneinheiten und Tiefgarage
Aulendorf, Keltenweg 9, Flst. Nr. 1078/21 und 1078/34
Bauvoranfrage
Vorlage: 40/144/2021
- 3 Jahresabschluss 2020 Stadtwerke Aulendorf/Betriebszweig Wasserversorgung
- Vorberatung
Vorlage: 30/003/2021
- 4 Verschiedenes
- 5 Anfragen

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Tagesordnungspunkt 2.9 wird von der Tagesordnung genommen, weil Angrenze-einwendungen eingegangen sind.

Beschluss-Nr. 2

Baugesuche

Beschluss-Nr. 2.1

Errichtung eines Carport mit Abstellraum **Rugetsweiler, Bruckstraße 14, Flst. Nr. 138/3** **Antrag auf Befreiung** **Vorlage: 40/132/2021**

Herr Schilling erläutert, dass die Bauherrschaft im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung eines Carports mit Abstellraum auf dem Grundstück Flst. Nr. 138/3, Bruckstraße 14 in Rugetsweiler beantragt hat.

Der geplante Carport hat eine Grundfläche von 5,50 m x 5,00 m und wird an das Wohnhaus angebaut. Als Anbau an den Carport ist der 2,50 m x 2,50 m große Abstellraum vorgesehen. Es kommt eine Holzkonstruktion mit 4° geneigtem Pultdach zur Ausführung. Das Pultdach hat eine Firsthöhe von 3,00 m und erhält eine Trapezblechdeckung. Vor dem Carport sind zwei nicht überdachte Stellplätze eingeplant.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: „Rugetsweiler“ vom 09.09.1964

Rechtsgrundlage: § 30 BauGB

Gemarkung: Zollenreute

Eingangsdatum: 29.09.2021

Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Rugetsweiler“ errichtet werden und ist gemäß § 30 BauGB zu beurteilen.

Festsetzungen Bebauungsplan

Festsetzung	Bebauungsplan	Planung	
Art der baulichen Nutzung	Reines Wohngebiet (WR)	Carport	✓
Anzahl Geschosse	1½	1	✓
Dachform	Satteldach 47°	Pultdach flach geneigt	x
Dachdeckung	Ziegeldeckung engobiert	Trapezblech	x

Baugrenze

Das Vorhaben soll als Anbau in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Hierfür ist eine Befreiung gemäß § 31 BauGB erforderlich.

Dachform und Dachdeckung

Der Bebauungsplan setzt für die Grundstücke mit 1½-geschossiger Bauweise ein Satteldach mit einer Dachneigung von 47° und einer Ziegeldeckung fest. Für die geänderte Ausführung mit flach geneigtem Pultdach mit Trapezblechdeckung ist eine Befreiung gemäß § 31 BauGB erforderlich.

Befreiungen in der Umgebung

Straße	Flst. Nr.	Vorhaben	Datum Befreiung AUT
Veilchenweg 2	139/19	Anbau Carport mit Überschreitung der Baugrenze	20.03.1996
Veilchenweg 2	139/19	Errichtung Brennholzschof außerhalb der Baugrenze	15.09.1999

Im Veilchenweg 2, Flst. Nr. 139/19 wurden Befreiungen für die Überschreitung des Bauquartiers mit einem Carport und einem Brennholzschof erteilt. Beide Gebäude wurden mit flach geneigtem Pultdach genehmigt.

Mit dem geplanten Vorhaben wird auf die Grenze zum Nachbargrundstück Flst. Nr. 138/2 gebaut. Die Prüfung der Abstandsflächen und nachbarschützenden Vorschriften erfolgt durch die Baurechtsbehörde.

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben und den erforderlichen Befreiungen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Zollenreute.**
- 2. Der Befreiung für die Errichtung des Carports mit Abstellraum in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche wird gemäß § 31 BauGB zugestimmt.**
- 3. Der Befreiung für die geänderte Dachform und die geänderte Art der Dachdeckung wird gemäß § 31 BauGB zugestimmt.**

Beschluss-Nr. 2.2

Abbruch einer Doppelhaushälfte und einer Garage, Aulendorf, Schussenrieder Straße 26, Flst. Nr. 230/2 u. 230/7, Kenntnisgabeverfahren **Vorlage: 40/140/2021**

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft im Kenntnisgabeverfahren den Abbruch einer Doppelhaushälfte und Garage auf dem Grundstück Flst. Nr. 230/2 und 230/7, Schussenrieder Straße 26 in Aulendorf beantragt hat.

Mit dem vorliegenden Antrag soll der Abbruch einer 8,55 m x 9,03 m großen Doppelhaushälfte und einer freistehenden Fertigteilgarage angezeigt werden.

Der verbleibende Teil der Doppelhaushälfte befindet sich auf dem Nachbargrundstück Flst. Nr. 230/0 und ist in fremden Eigentum.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: unbeplanter Innenbereich
Rechtsgrundlage: § 34 BauGB
Gemarkung: Aulendorf
Eingangsdatum: 12.10.2021

Die Grundstücke Flst. Nr. 230/2 und 230/7 befinden sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Das Vorhaben ist planungsrechtlich gem. § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 51 Abs. 3 LBO Baden-Württemberg wird beim Abbruch von Anlagen und Einrichtungen das Kenntnisgabeverfahren durchgeführt.

Denkmalschutzrechtliche Belange

Nach Kenntnis der Verwaltung steht das Doppelhaus samt Garage nicht unter Denkmalschutz und ist nicht als erhaltenswert eingestuft.

Weitere Planung

Gemäß dem Antragssteller findet im Laufe dieses Jahres die Planung für einen Ersatzneubau statt. Es ist geplant, auf dem Grundstück Flst. Nr. 230/7 ein Wohngebäude zu erstellen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik erhält das Vorhaben zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 2.3

**Neubau Wohnhaus mit sechs Wohneinheiten und Einliegerwohnung im
Untergeschoss
Aulendorf, Riedweg 4, Flst. Nr. 1107
Antrag auf Befreiung
Vorlage: 40/141/2021**

Herr Schilling erläutert, dass die Bauherrschaft im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Wohnhauses mit sechs Wohneinheiten und Einliegerwohnung im Untergeschoss auf dem Grundstück Flst. Nr. 1107, Riedweg 4 in Aulendorf beantragt hat.

Der auf dem Grundstück vorhandene Schuppen soll abgebrochen und durch den geplanten Neubau ersetzt werden.

Die Planung der ersten Bauvoranfrage vom 12.05.2021 umfasste ein unterkellertes Wohngebäude mit fünf Wohneinheiten, zwei Vollgeschosse sowie zurückversetztem Dachgeschoss mit Flachdachbauweise. Die Grundfläche des Wohngebäudes überschreitet die Baugrenze des Bebauungsplans um ca. 6,20 m in südlicher Richtung. Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Einer Befreiung für die Überschreitung der Baufenstergröße in südlicher Richtung um 4,0 m wird gem. § 31 BauGB zugestimmt.
2. Es ist eine Satteldachbauweise auszuführen.
3. Einer geringfügige Änderung der festgesetzten Dachneigung plus oder minus 5° kann zugestimmt werden.
4. Die Grundflächenzahl GRZ von 0,4 ist einzuhalten.
5. Die Massivität des Bauvorhabens nach Osten in Richtung Riedweg ist zu reduzieren.

Der Antrag auf Bauvorbescheid vom 12.05.2021 wurde vom Bauherrn am 09.08.2021 schriftlich zurückgezogen. Nach einer Umplanungsphase wurde am 01.09.2021 eine neue Bauvoranfrage bei der Stadt Aulendorf eingereicht.

Die Planung vom 01.09.2021 sah ein unterkellertes, zweigeschossiges Wohngebäude mit den Abmessungen 15,74 m x 9,50 m und 5,42 m x 9,50 m vor. Das ausgebaute Dachgeschoss hatte einen 25 cm hohen Kniestock mit einem 40° geneigten Satteldach. Es wurden sechs Wohneinheiten und eine Einliegerwohnung beantragt.

Die Planung des vorliegenden Bauantrags stimmt mit der Planung der Bauvoranfrage vom 01.09.2021 überein.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan:	Kronenberg 3. Änderung vom 6.7.1993
Rechtsgrundlage:	§ 30 BauGB
Gemarkung:	Aulendorf
Befreiung:	Überschreitung Baugrenze, Dachneigung
Eingangsdatum:	14.10.2021

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 30 BauGB. Der Bebauungsplan Kronenberg 3. Änderung setzt ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO fest.

Festsetzungen Bebauungsplan

	Bebauungsplan	Planung	
Art der baulichen Nutzung	Allgemeines Wohngebiet (WA)	Wohngebäude	✓
Grundflächenzahl	0,4	0,26	✓
Grundstücksgröße	820,00 m ²	820,00 m ²	✓
Baufenstergröße Haus Baufenstergröße Garage Summe	168,00 m ² 49,00 m ² 217,00 m ²	211,00,00 m ²	✓
Anzahl der Vollgeschosse	II	II	✓
Dachform	Satteldach	Satteldach	✓
Dachneigung	35 °	40 °	x

Art der baulichen Nutzung:

Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück Flst. Nr. 1107 ein allgemeines Wohngebiet fest. Das Vorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Maß der baulichen Nutzung:

Der Bebauungsplan setzt eine Grundflächenzahl von 0,4 fest. Die Summe der Fläche des Baufensters für Haus und Garage beträgt 217,00 m². Die Grundfläche des geplanten Wohnhauses beträgt 211,00 m². Es sind zwei Vollgeschosse für das Grundstück festgesetzt. Die Planung sieht zwei Vollgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss mit Satteldach vor. Die überbaute Grundfläche und Anzahl der Vollgeschosse gemäß Bebauungsplan werden eingehalten. Das Vorhaben ist nach dem Maß der baulichen Nutzung zulässig.

Baugrenze

Das Vorhaben überschreitet die Baugrenze des Bebauungsplans in südlicher Richtung um ca. 4,00 m und zu einem kleinen Teil in westlicher Richtung. Für die Überschreitung der Baugrenze ist eine Befreiung gemäß § 31 BauGB erforderlich. Der erforderlichen Befreiung wurde vom Ausschuss am 30.06.2021 unter Punkt 1 zugestimmt.

Dachform

Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück Flst. Nr. 1107 ein 35° geneigtes Satteldach fest. Es wird ein Satteldach mit 40° Dachneigung ausgeführt. Für die Überschreitung der festgesetzten Dachneigung um 5° ist eine Befreiung gemäß § 31 BauGB erforderlich. Der erforderlichen Befreiung wurde vom Ausschuss am 30.06.2021 unter Punkt 3 zugestimmt.

Befreiungen nähere Umgebung

	Baugrenze	Dachform	
Wohnhaus Riedweg 6 , Flst. Nr. 1103	eingehalten	Satteldach, 22 °	✓
Wohnhaus Birkenweg 5, Flst. Nr. 1107/10	eingehalten	Satteldach, 30 °	x

Die Wohnhäuser in der näheren Umgebung halten die Baugrenze, und die festgesetzte Dachform ein. Beim Wohnhaus Birkenweg 5, Flst. Nr. 1107/10 wurde in der Sitzung des Ausschusses vom 12.12.2018 der geringfügigen Änderung der Dachneigung von 35° auf 30° zugestimmt.

Ergebnis

Das Vorhaben ist nach Art und Maß der baulichen Nutzung zulässig. Nach Auffassung der Verwaltung entspricht die vorliegende Planung den Vorgaben aus dem Ausschuss-Beschluss vom 30.06.2021. Die Verwaltung empfiehlt das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

SR Groll bittet um eine rechtliche Prüfung, ab wievielen Wohneinheiten man die Bauherren auf das sogenannte „Ravensburger Modell“ verpflichten kann. Man hat deutlich in den Beratungen der letzten Monaten gemerkt, dass die Bevölkerung eine Verteilung der sozialen Wohneinheiten wünscht und keine zentralen Bauten.

Die Verwaltung wird dies prüfen.

SR Michalski möchte wissen, weshalb nicht wie bei den anderen umliegenden Bauvorhaben in diesem Bereich 1,5 als Stellplatzschlüssel pro Wohneinheit verlangt wird.

BM Burth verweist auf die Regelungen der Landesbauordnung. Sofern in dem vorhandenen Bebauungsplan keine Regelung getroffen ist, wird die Landesbauordnung herangezogen. Das Mehrfamilienhaus in der Saulgauer Straße liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, deshalb wurde hier nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) gebaut. Die Verwaltung wird die Thematik für das vorliegende Bauvorhaben aber nochmals prüfen. Das Bauvorhaben „Riedweg 6“ liegt im Bereich eines Bebauungsplans, weshalb ein höherer Stellplatzschlüssel nur als Hinweis für die Baurechtsbehörde formuliert werden kann.

SR Michalski schlägt vor, dass dieser Hinweis formuliert wird, zudem sollten die Parkplätze am Friedhof zeitlich limitiert werden, weil sie häufig mit Dauerparkern belegt sind.

Die Verwaltung wird dies prüfen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen.**
- 2. Der Befreiung für die Überschreitung des Baufensters wird gemäß § 31 BauGB zugestimmt.**
- 3. Der Befreiung für die Änderung der festgesetzten Dachneigung wird gemäß § 31 BauGB zugestimmt.**
- 4. Der Baurechtsbehörde wird mitgegeben, dass die Stadt an dieser Stelle einen Stellplatzschlüssel von 2,0 pro Wohneinheiten für erforderlich ansieht, weil die Situation in diesem Bereich sehr beengt ist.**

Beschluss-Nr. 2.4

Antrag auf Erdauffüllung
Aulendorf, Atzenberger Weg 99, Flst. Nr. 2339/1
Vorlage: 40/142/2021

Herr Schilling teilt mit, dass der Antragsteller beabsichtigt, im Außenbereich auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 2339/1, Gemarkung Aulendorf, eine Auffüllung vorzunehmen. Der bestehende Acker soll auf einer Fläche von ca. 20.000 m² um bis zu 0,20 m aufgefüllt werden. Das Material für die Auffüllung stammt von den Abtragsflächen auf den Grundstücken Flst. Nr. 708/1, 707/2, 706, Atzenberger Weg 99 in Aulendorf.

Planungsrechtliche Beurteilung

Rechtsgrundlage: § 35 BauGB, § 19 NatSchG BW, i. V. m. § 49 LBO BW

Nach § 19 NatSchG bedürfen Auffüllungen im Außenbereich der Genehmigung der Naturschutzbehörde, soweit es sich nicht um verfahrensfreie Vorhaben handelt.

Verfahrensfrei sind nach dem Anhang zu § 50 LBO selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen bis 2 m Höhe oder Tiefe, jedoch im Außenbereich beschränkt auf eine Fläche bis 500 m².

Die beantragte Aufschüttung ist aufgrund ihrer Größe genehmigungspflichtig. Zuständig für die Genehmigung der Auffüllung von Grundstücken ist naturschutzrechtlich das Landratsamt Ravensburg gemäß § 19 Naturschutzgesetz.

Das Flurstück Nr. 2339/1 liegt nicht in einem Schutzgebiet. Die geplante Auffüllung dient der Verbesserung von Bodenfruchtbarkeit und Wasserhaltevermögen eines Kiesrückens auf der Ackerfläche des LAZBW Aulendorf. Im Zuge des Masterplan werden auf dem Gelände des LAZBW verschiedene Bauvorhaben realisiert. Durch die dafür erforderlichen Erdarbeiten fällt auf dem Gelände des LAZBW eine überschüssige Menge von ca. 3.400 m³ Oberboden an. Dieser Oberboden wird für die geplante Erdauffüllung und Bodenverbesserung auf der rund 1,7 km vom LAZBW entfernten Ackerfläche verwendet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die planungsrechtliche Beteiligung der Stadt Aulendorf vom Landratsamt Ravensburg im Form des gemeindlichen Einvernehmens eingeholt.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 19 NatSchG BW zur Geländeauffüllung auf dem Flurstück 2339/1 in Aulendorf das Einvernehmen zu erteilen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Aulendorf erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 19 NatSchG zur Geländeauffüllung auf dem Flurstück 2339/1 in Aulendorf (einstimmig).

Beschluss-Nr. 2.5

Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten, Abbruch einer Scheune Münchenreute, Hasenbergstraße, Flst. Nr. 468 Vorlage: 40/143/2021

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten auf dem Grundstück Flst. Nr. 468, Hasenbergstraße in Münchenreute beantragt hat.

Der Abbruch des vorhandenen Schuppens mit den Abmessungen 6,00 m x 7,50 m und einem Rauminhalt von 200 m³ wird im Kenntnissgabeverfahren beantragt.

Das geplante nicht unterkellerte, zweigeschossige Wohnhaus hat eine Grundfläche von 9,49 m x 16,62 m. Die Firsthöhe des Satteldachs mit 20° Dachneigung beträgt 8,45 m. Es werden zwei Wohneinheiten nachgewiesen. Als Anbau an das Wohnhaus wird eine 7,50 m x 8,49 m große Doppelgarage mit Flachdachbauweise ausgeführt.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Ortsabrundungssatzung Münchenreute vom 14.01.1994
Rechtsgrundlage: § 34 BauGB, Innenbereich
Gemarkung: Blönried
Eingangsdatum: 19.10.2021

Das geplante Wohnhaus mit Doppelgarage befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der Ortsabrundung Münchenreute. Die Ortsabrundung Münchenreute setzt entlang öffentlicher Verkehrsflächen eine Baugrenze fest.

Baugrenze

Das Wohnhaus überschreitet die Baugrenze in Richtung zur Hasenbergstraße mit etwas mehr als der Hälfte der Grundfläche. Eine teilweise Überschreitung der Baugrenze wäre aus Sicht der Verwaltung denkbar. Im Würzbühl 16, Flst.Nr. 519/1 wurde am 01.08.2017 der Abbruch eines bestehenden Wohnhauses und Neubau Doppelhaus mit Carport beantragt. Etwa die Hälfte der Grundfläche des geplanten Doppelhauses überschreitet die Baugrenze. Am 20.09.2017 wurde vom Ausschuss der Überschreitung der Baugrenze mit dem Doppelhaus und den Carports zugestimmt

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens beurteilt sich im Übrigen nach § 34 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Art der baulichen Nutzung

Die zulässige Art der Nutzung ergibt sich aus § 34 Abs. 2 BauGB. Die nähere Umgebung ist geprägt durch Wohnbebauung, landwirtschaftliche Betriebsgebäude und einen Handwerksbetrieb. Das Wohnhaus mit der Garage ist nach der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Die maßgebliche Umgebungsbebauung hält den Rahmen von zwei Vollgeschossen und Dachgeschoss gemäß der Ortsabrundungssatzung ein. Die überbaute Grundstücksfläche entspricht dem Verhältnis der Bebauung in der näheren Umgebung. Die Anzahl der Vollgeschosse und Gebäudehöhe hält die Obergrenzen der Bebauung in der näheren Umgebung ein.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zum geplanten Wohnhaus mit Garage zu erteilen.

OV Holder weist darauf hin, dass die Hasenbergstraße bekanntlich eine Privatstraße ist. Hier sollte eine Umwidmung erfolgen.

BM Burth erläutert, dass Herr Gieger bereits damit befasst war. Dies ist nun krankheitsbedingt ins Stocken geraten. Die Verwaltung wird dies aber im Auge behalten.

SR Groll sieht zum Bauvorhaben keinen Bedarf, dass die Baugrenze so weit überschritten wird, das Grundstück ist sehr groß und das gesamte Bauvorhaben ortsbildprägend. Es sollte 4 m nach hinten verschoben werden. Die Wirkung wäre eine andere, es hatte ja auch einen Grund, weshalb die Grenze so gewählt wurde. 2/3 des Gebäudes sind zu viel an Überschreitung.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik versagt dem Vorhaben sein Einvernehmen vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Blönried.**
- 2. Der Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze mit dem Wohnhaus bei einer Überschreitung von 1/3 wird zugestimmt.**

Beschluss-Nr. 2.6

**Neubau Wohngebäude mit 5-6 Wohneinheiten und Tiefgarage
Aulendorf, Keltenweg 9, Flst. Nr. 1078/21 und 1078/34
Bauvoranfrage
Vorlage: 40/144/2021**

Der Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung genommen.

Beschluss-Nr. 3

**Jahresabschluss 2020 Stadtwerke Aulendorf/Betriebszweig Wasserversorgung -
Vorberatung
Vorlage: 30/003/2021**

Frau Johler erläutert, dass der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Aulendorf/Betriebszweig Wasserversorgung für das Jahr 2020 aufgestellt wurde.

Kurze Information zum **Wasserverlust**:

Beim Betriebszweig Wasserversorgung wurden 2020 Frischwasser innerhalb der Stadt in Höhe von 380.489,54 m³ (Vergleich Vorjahr: 373.696,28 m³) verkauft.

Die Wasserverluste der Vorjahre (2005 – 2014) lagen durchschnittlich bei 34,60 %. Mit den vorliegenden Zahlen für die Jahre 2015 und 2016 konnten diese deutlich reduziert werden. 2015 lag der Wasserverlust bei 22,04 %, 2016 lediglich noch bei 14,74 %. 2017 konnte er nochmals reduziert werden und lag bei 13,60 %. 2018 gab es rechnerisch wieder eine Erhöhung, der Wasserverlust lag bei 19,28 %. 2019 gab es eine weitere Erhöhung auf 21,44 %. Es wurde mit dem Bauamt und den Wassermeistern versucht zu analysieren, weshalb hier wieder ein Anstieg erfolgte, es war aber keine plausible Lösung ersichtlich. 2020 erfolgte wieder eine deutliche Senkung auf 14,21 %. Die Gründe für diese massiven Schwankungen sind nach wie vor nicht erklärbar.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2020 einstimmig wie folgt:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. <u>Bilanzsumme</u> | 3.229.281,82 Euro |
| davon entfallen auf der <u>Aktivseite</u>
auf | |
| das Anlagevermögen | 2.646.699,46 Euro |
| das Umlaufvermögen | 582.582,36 Euro |
| die Rechnungsabgrenzungsposten | 0,00 Euro |
| davon entfallen auf der <u>Passivseite</u>
auf | |
| das Eigenkapital | 2.101.190,41 Euro |
| die empfangenen Ertragszuschüsse | 589,00 Euro |
| die Rückstellungen | 18.628,00 Euro |
| die Verbindlichkeiten | 1.108.874,41 Euro |
- 2. Der Jahresverlust beträgt 73.534,68 Euro. Die Summe der Erträge beträgt 1.123.775,36 Euro und die Summe der Aufwendungen 1.197.310,04 Euro.**
- 3. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.**
- 4. Der Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf – Betriebszweig Wasserversorgung hat dem städtischen Haushalt im Wirtschaftsjahr 2020 keine Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt. Dem Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf – Betriebszweig Wasserversorgung wurde aus dem städtischen Haushalt 2020 kein Zuschuss zur Verfügung gestellt.**

Beschluss-Nr. 4

Verschiedenes

Natursteinmauer Finkenweg

Herr Schilling informiert, dass die Baurechtsbehörde die geplante Natursteinmauer im Finkenweg abgelehnt hat.

Bauvorbescheid Rettungswache Malteser

Herr Schilling teilt mit, dass der Antrag auf Bauvorbescheid für den Bau der Rettungswache der Malteser im Spitalweg zurückgezogen wurde.

BM Burth ergänzt, dass dies keine Auswirkungen auf die Umsetzung des Projekts hat.

Skaterplatz

SRin Nassal möchte wissen, ob es für den Skaterplatz eine Nutzungsordnung gibt. Häufig spielen kleine Kinder auf dem Platz, was gefährlich für alle Beteiligten ist.

Die Verwaltung wird dies prüfen.

Nachpflanzung Esbach

SR Groll möchte wissen, ob die Nachpflanzung in Esbach für die größere gerodete Fläche erfolgt ist.

BM Burth erläutert, dass der Betriebshof mit OV Wülfrath diesbezüglich im Gespräch ist.

Verbindungsstraße Hasengärtlestraße/Mochenwanger Straße

SR Zimmermann regt an, dass die Verbindungsstraße Hasengärtlestraße/Mochenwanger Straße saniert werden sollte. Die Straße ist in sehr schlechtem Zustand.

BM Burth erläutert, dass die Planung und Umsetzung dieser Maßnahme bereits im Haushalt 2022 enthalten ist.

Kreuzung Schussenrieder Straße/Kolpingstraße

SR Michalski wurde angesprochen, dass der Kreuzungsbereich für Menschen mit Behinderung/Rollatoren wegen des Pflasters sehr schlecht zu überqueren ist.

Das Bauamt wird eine Lösung prüfen, um den Bereich verkehrssicherer zu gestalten.

Gehwegbeleuchtung Jet-Tankstelle/Autohaus Moser

SRin Wekenmann möchte wissen, wann die Gehwegbeleuchtung in diesem Bereich umgesetzt wird. Es gibt bereits einen älteren Beschluss aus dem Gremium hierzu.

BM Burth erläutert, dass die Verwaltung sich intern diesbezüglich besprochen hat. In Anbetracht der Tatsache, dass in diesem Bereich auch eine Trasse für Breitband verlegt werden soll, hielt es die Verwaltung für wirtschaftlicher, die Maßnahmen gemeinsam durchzuführen.

SR Zimmermann hält es für erforderlich, dass dann auch die Beleuchtung des Übergangs geprüft wird.

Straßenbeleuchtung – einige Ausfälle

SRin Dölle weist darauf hin, dass es im Park einige Ausfälle der Straßenbeleuchtung gibt, insbesondere der linke Weg Richtung Vochezerstraße. Außerdem ist der Weg sehr schlecht begehbar.

SRin Wekenmann ergänzt, dass sie dies auch vor einiger Zeit angesprochen hat. Die Beleuchtung hat zu keiner Zeit funktioniert.

Beschluss-Nr. 5
Anfragen

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....